

Daten für Erbschaftsausschlagung

Daten des Erblassers

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

verstorben am

verstorben in

zuletzt wohnhaft in

Daten der Beteiligten (des Erbausschlagenden)

-allgemeines Personldatenblatt verwenden

-Verwandschaftsgrad zum Erblasser

minderjährige Kinder ja oder Nein

-wenn ja

-Daten der Kinder

-Name

-Vorname

-Geburtsdatum

Inhaber des Sorgerechtes für diese Kinder

-Name

-Geburtsname

-Vorname

-Geburtsdatum

-Familienstand

-Wohnanschrift

Unterlagen, soweit vorhanden

-Sterbeurkunde Erblasser

-Personalausweis Ausschlagender

-Vorlage aller des Schreiben vom Nachlaßgericht

Hinweise zur Ausschlagung einer Erbschaft

1. Form der Ausschlagung

- a) Die Ausschlagung kann in schriftlicher Form erklärt werden. Bei dieser Erklärung muss die Unterschrift von einem deutschen Notar beglaubigt werden. Danach ist diese Erklärung **schnellstens** dem Nachlassgericht (siehe Nr. 3) zuzusenden. Eine Beglaubigung der Unterschrift durch andere Stellen (z.B. durch Polizeibehörden) ist nicht wirksam.
- b) Die Ausschlagung kann auch zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts oder des Amtsgerichts am Wohnsitz des Ausschlagenden erklärt werden.
- c) Hält sich ein Erbe im Ausland auf, so kann er die Erklärung durch Mithilfe einer deutschen Auslandsvertretung abgeben. Die Zuständigkeit ausländischer Notare ist im Einzelfall zu klären (z.B. für Österreich).

2. Frist für die Ausschlagung

- a) Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** dem zuständigen Nachlassgericht oder dem Amtsgericht am Wohnsitz des Ausschlagenden zugeht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat. Auf welchem Wege Kenntnis erlangt wurde, ist unerheblich. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob ein Schreiben des hiesigen Gerichts vorliegt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) berufen, so beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch das Gericht.
- b) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist (siehe Buchstabe a) im Ausland aufgehalten hat.
- c) Für einen Erben, der erst durch die Ausschlagung einer zunächst zur Erbschaft berufenen Person Erbe geworden ist, beginnt die Frist mit Kenntnis von dieser Tatsache.

3. Zuständigkeit

- a) Als Nachlassgericht ist nur das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Dieser muss nicht mit der Meldeanschrift identisch sein. Ausschlaggebend ist der tatsächliche - nicht nur kurzfristige - Aufenthalt.
- b) Hatte der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz, so ist der letzte inländische Aufenthalt maßgebend.
- c) Hatte der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so ist das Amtsgericht Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67; 10823 Berlin, zuständig.

4. Folgen, Bedingungen

- a) Eine Ausschlagung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden (z.B. um einer bestimmten Person das Erbe zukommen zu lassen). Die Folgen richten sich vielmehr allein nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Es empfiehlt sich, die Gründe der Ausschlagung (z.B. Überschuldung des Nachlasses) in der Erklärung anzugeben. Ferner kann es zweckmäßig sein, die Ausschlagung ausdrücklich „aus allen Berufsgründen“ das heißt, aufgrund gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge, zu erklären.

5. Erbausschlagung für minderjährige Kinder oder Betreute

- a) Für minderjährige Kinder oder Betreute kann der gesetzliche Vertreter, der die Vermögenssorge innehat (die Eltern, der allein sorgeberechtigte Elternteil, der Vormund oder Betreuer) die Erbschaft ausschlagen. Hierfür gelten die vorstehenden Form- und Fristvorschriften.
- b) In der Regel ist zur Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter die **Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts** erforderlich, die auch innerhalb der oben genannten Frist beim Nachlassgericht eingegangen sein muss. Die gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung eines zunächst erbberechtigten Elternteils Erbe geworden ist, der das Kind auch gesetzlich vertritt.